

AIPPI Swiss Day 2011

Hotel Kreuz
Bern
26. Mai 2011



Hepp Wenger Ryffel | European Patent Attorneys

Unterlassungsbegehren I – gemäss BGE

... zu verbieten, in der Schweiz eine Vorrichtung herzustellen, herstellen zu lassen, anzubieten, zu verkaufen oder sonstwie in Verkehr zu bringen oder gewerblich zu nutzen und an solchen Handlungen mitzuwirken oder Dritte dabei zu unterstützen, wobei

Die Vorrichtung Führungselemente in der Form von abgewinkelten Führungsarmen aufweist

Die Führungsarme in regelmässigen Abständen an zwei angetriebenen Rädern schwenkbar befestigt sind,

Die beiden Räder beidseits des Bereichs, entlang dessen die Druckprodukte gefördert werden angeordnet sind oder werden können

Bei Drehung der Räder die Führungsarme in Förderrichtung mitbewegt werden



Unterlassungsbegehren I – gemäss BGE

Beidseits eines jeden Rades je eine Führungskulisse angeordnet ist, die bei Drehung der Räder einen Teil der Führungsarme über einen bestimmten Abschnitt der Förderstrecke in den Bereich, in dem die Druckprodukte gefördert werden hineinbewegen und danach wieder aus dem Bereich hinausbewegen

Sich bei Drehung der Räder jeweils auf jeder Seite des Bereiches entlang dessen die Produkte gefördert werden ein Führungsarm von vorne und ein Führungsarm von hinten an ein Druckprodukt annähert, bis die Führungsarme mit dem Druckprodukt in Anlage kommen, so dass ein Druckprodukt jeweils von den Führungsarmen so geführt wird, dass es an mindestens einer Stelle eine definierte, stabile, von der Fördergeschwindigkeit unabhängige Lage hat,

Insbesondere eine Vorrichtung mit zwei angetriebenen Rädern, Führungsarmen und Führungskulissen gemäss Darstellung in Beilage I.



Unterlassungsbegehren II – „Wunsch“

... zu verbieten, in der Schweiz eine Vorrichtung herzustellen, herstellen zu lassen, anzubieten, zu verkaufen oder sonstwie in Verkehr zu bringen oder gewerblich zu nutzen und an solchen Handlungen mitzuwirken oder Dritte dabei zu unterstützen, welche Vorrichtung zur Stabilisierung und Positionierung von flächigen Gegenständen, (insbesondere Druckprodukten) dient, die in einem Förderstrom gefördert werden, wobei

Die Vorrichtung Führungselemente aufweist

Die Führungselemente in regelmässigen Abständen an mindestens einem angetriebenen Element befestigt sind,

Das angetriebene Element so angeordnet ist, dass ein Teil der Fördermittel in den Förderstrom hinein ragt



Unterlassungsbegehren II – „Wunsch“



Wobei die Vorrichtung dazu geeignet ist,

über einen bestimmten Abschnitt der Förderstrecke die Führungselemente in den Förderstrom einzuführen und so in Förderrichtung mitzubewegen

dass die Führungselemente die Gegenstände über mindestens einen Teil dieses Abschnittes derart führen, dass sie an mindestens einer Stelle eine definierte, stabile, von der Fördergeschwindigkeit unabhängige Lage haben,

Insbesondere eine Vorrichtung mit zwei angetriebenen Rädern, Führungsarmen und Führungskulissen gemäss Beilage I.

Wobei ausserdem insbesondere jedem Druckprodukt zwei Führungselemente zugeordnet sind, wobei das eine in Förderrichtung hinter, das andere vor dem Druckprodukt läuft.